

ZH_OBERGERICHT NG140006 vom 18. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NG140006

FR: ZH_OBERGERICHT NG140006 du 18 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT NG140006 del 18 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss der Schlichtungsbehörde des Bezirksgerichts Dietikon vom 15. Januar 2014 wurde dem Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Klä- ger) die Klagebewilligung erteilt (act. 3/1a). Daraufhin reichte der Kläger mit Ein- gabe vom 25. Januar 2014 beim Mietgericht Dietikon eine (als Aberkennungskla- ge betitelte) Klage betreffend Kündigungsschutz ein (act. 1 und 2). Mit Beschluss vom 17. Februar 2014 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um einen Kostenvor- schuss zu leisten (act. 4). Mit Eingabe vom 24. Februar 2014 stellte der Kläger ein Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 6). Mit Be- schluss vom 7. März 2014 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen und dem Kläger eine Nachfrist zur Leistung des Kos- tenvorschusses angesetzt (act. 7). Daraufhin stellte der Kläger erneut ein Begeh- ren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 9). Mit Beschluss vom 24. März 2014 wurde das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltli- chen Rechtspflege abgewiesen und gleichzeitig, da die Nachfrist bereits abgelau- fen war, eine Notfrist von 3 Tagen zur Leistung des Vorschusses eingeräumt (act. 12). Der Kostenvorschuss wurde innert der eingeräumten Notfrist nicht ge- leistet, hingegen stellte der Kläger ein weiteres Gesuch um Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege (act. 14). Mit Beschluss vom 8. April 2014 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erneut abgewiesen (Dispositivziffer 1) und auf die Klage nicht eingetreten (Dispositivziffer 2, act. 15 = act. 18).

E. 2

Gegen diesen Beschluss vom 8. April 2014 richtet sich die vom Kläger rechtzeitig (vgl. act. 16/1) mit Eingabe vom 5. Mai 2014 erhobene Beschwerde mit den vorstehenden Anträgen (act. 19). Nach der Praxis der Kammer wird ein un- richtig bezeichnetes Rechtsmittel ohne Weiteres mit dem richtigen Namen be- zeichnet und nach den richtigen Regeln behandelt (OGer ZH, NQ110026 Erw. 2.2 vom 23. Juni 2011). Demnach ist das vorliegende als "Beschwerde" bezeichnete Rechtsmittel als Berufung entgegenzunehmen.

- 4 -

E. 3

Ein neuerliches Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege aufgrund desselben Sachverhalts hat den Charakter eines Wiedererwä- gungsgesuches, auf dessen Beurteilung kein Anspruch besteht. Würde es den Parteien ermöglicht, jederzeit und voraussetzungslos die umfassende Wiederer- wägung von abweisenden Entscheiden über ein Armenrechtsgesuch zu veranlas- sen, wäre der Prozessverschleppung Tür und Tor geöffnet. Anders stellt sich die Situation nur dar, wenn sich die Verhältnisse seit dem Entscheid über das erste Gesuch geändert haben. Die Zulässigkeit eines neuen Gesuches auf

der Basis geänderter Verhältnisse ergibt sich aus dem Umstand, dass der Entscheid über die Gewährung bzw. Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege ein prozessleitender Entscheid ist, der nur formell, jedoch nicht materiell rechtskräftig wird (BGer 5A_430/2010 vom 13. August 2010 mit Hinweis auf Urteil 4P.170/1996 vom 16. Oktober 1996 E. 2.a).

E. 4

Die Vorinstanz hat das dritte (hier angefochtene) Armenrechtsgesuch des Klägers zu Recht abgewiesen, da der Kläger ihr gegenüber namentlich auch nicht behauptete, sein (Wiedererwägungs-)Gesuch auf zwischenzeitlich veränderte Verhältnisse zurückzuführen, die eine andere Schlussfolgerung zulassen würden. Die Vorinstanz hat auch richtig gehandelt, indem sie androhungsgemäss – ohne weitere Fristansetzung – auf die Klage wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten ist. Dem Kläger wäre es ohne weiteres möglich gewesen, die Abweisung seines (zweiten) begründeten Armenrechtsgesuchs mit Beschwerde anzufechten, worauf er im Beschluss vom 24. März 2014 auch ausdrücklich hingewiesen wurde (vgl. act. 12 Dispositivziffer 4). Seine diesbezüglichen Rügen sind im Berufungsverfahren daher nicht mehr anzuhören. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Vorinstanz ihre Zuständigkeit aufgrund der klägerischen Vorbringen zu Recht verneinte (act. 18 S. 3).

E. 5

Dem Vorstehenden folgend erweist sich die Berufung als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert liegt unter Fr. 15'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. K. Graf versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.